

NADJA DORSCHNER

# Das Lieferkettengesetz – ambitioniert bleiben, die Beschäftigten stärken

Das «Wachstumspaket» der Bundesregierung sieht vor, die jüngst verabschiedete europäische Lieferkettengerichtlinie «Corporate Sustainability Due Diligence Directive» (CSDDD) rasch in das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu überführen. Dieser Prozess stellt eine Chance für eine Anpassung und Stärkung des LkSG zugunsten der Menschen dar, die entlang von Lieferketten Menschenrechtsverletzungen erfahren. Dieser Policy Brief gibt einen Überblick über die aktuellen politischen Auseinandersetzungen zur gesetzlichen Regulierung unternehmerischer Sorgfaltspflichten, zeigt die Mängel in der Umsetzung des LkSG auf und schlägt Maßnahmen vor, um das Gesetz zukünftig stärker an den Bedürfnissen der Beschäftigten in globalen Lieferketten auszurichten.

Zurzeit steht das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG 2021) verbal unter Dauerbeschuss: Bundeskanzler Olaf Scholz versprach gegenüber Arbeitgebervertretern, «das kommt weg» (dpa 2024), während zuvor bereits Wirtschaftsminister Robert Habeck empfohlen hatte, «die Kettensäge an[zu]werfen, um das ganze Ding wegzubolzen» (Niemeyer 2024). Damit machten beide klar, auf wessen Seite sie im Kampf um gerechtere Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten stehen. Die strauchelnde deutsche Wirtschaft beklagt überbordenden Bürokratieaufwand und die Politik scheint nachzugeben.

**Die Verabschiedung des LkSG im Juni 2021 war trotz aller Mängel ein großer politischer und zivilgesellschaftlicher Erfolg.** Es war ein Signal an die Gewerkschaften und an all jene Arbeiter\*innen, die weltweit Produkte und Dienstleistungen für den deutschen Markt herstellen, dass Verantwortung für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen ernst genommen und sich nicht länger auf freiwillige Risikoeinschätzungen der Unternehmen verlassen wird. Ein ebenso wichtiger Schritt war die Verabschiedung der EU-Lieferkettengerichtlinie. Allerdings nahm die Ampelregierung auch hier eine äußerst kontraproduktive Rolle ein: Die FDP blockierte im Februar 2024 die Abstimmung des Gesetzes im Rat der Europäischen Union und machte Nachverhandlungen notwendig, die die EU-Richtlinie deutlich verwässert haben.

Zeitgleich zum Inkrafttreten der EU-Richtlinie im Juli 2024 gab die Bundesregierung ihre «Wachstumspaket» zur Ankurbelung der Wirtschaft bekannt. Ihr zufolge **soll das LkSG noch in dieser Legislaturperiode für zwei Drittel der Unternehmen ausgesetzt werden, sodass es künf-**

**tig nur noch für weniger als 1.000 Unternehmen gelten würde.** Hier will sich die Bundesregierung also zunutze machen, dass die europäische Richtlinie weniger Unternehmen erfasst als das deutsche LkSG. Laut einem Rechtsgutachten der Universität Halle-Wittenberg verstößt das gegen das sogenannte Verschlechterungsverbot, welches das europäische Recht für die Überführung europäischer Richtlinien in nationales Recht vorsieht (Mittwoch 2024). In anderen Punkten geht die EU-Richtlinie über das deutsche LkSG hinaus und eröffnet Betroffenen von Rechtsverletzungen beispielsweise die Möglichkeit, vor Gerichten in den Ländern des Unternehmenssitzes Schadensersatz einzuklagen. Hier wiederum sieht die Ampelregierung vor, bis zum europarechtlich spätestens möglichen Zeitpunkt im Jahr 2027 mit der Anwendung zu warten.

## Die derzeitige Regulierung der Lieferketten ist unzureichend

Gerade wegen des scharfen politischen Gegenwinds scheint es notwendig, sich nochmals vor Augen zu führen, wer eigentlich von den unternehmerischen Sorgfaltspflichten profitieren soll und **warum die gesetzliche Regulierung so dringend notwendig war und ist.** Die Bilder des Einsturzes der Fabrik Rana Plaza in Bangladesch 2013, bei dem 1.135 Menschen ums Leben kamen, oder des gebrochenen Brumadinho-Staudamms in Brasilien 2019, der Hunderte Häuser in einer Schlammlawine mit sich riss, haben sich ins kollektive Gedächtnis eingebrannt. Diese Katastrophen sind Symptome eines krisenhaften Kapitalismus, der vor immer weiterer Ausbeutung menschlicher und natürlicher Ressourcen nicht zurückschreckt und

längst Mechanismen gefunden hat, um sich «Fairness» und «Nachhaltigkeit» zu bescheinigen, ohne dabei sein Profitinteresse einschränken zu müssen.

Von 2016 bis 2020 war die deutsche Privatwirtschaft durch den «Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte» (NAP) endlich «dringend dazu aufgerufen», ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen. Eine vom Auswärtigen Amt beauftragte Evaluation kam 2020 zu dem Ergebnis, dass nur 15 Prozent der 7.400 befragten Unternehmen die Anforderungen des NAP erfüllten (Hofmann 2020). Die damalige Bundesregierung sah sich dadurch gezwungen, ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einzulösen, ein Sorgfaltspflichtengesetz zu erlassen, wenn nicht mindestens die Hälfte der großen deutschen Unternehmen ihrer Verantwortung freiwillig nachkommt. Das 2021 verabschiedete LkSG legt – angelehnt an die UN-Leitprinzipien – rechtliche Schutzgüter fest, für die Unternehmen Risiken abschätzen, Präventionsmaßnahmen ergreifen und Beschwerdemechanismen einrichten müssen.

**Im Januar 2023 trat das LkSG für Unternehmen in Deutschland mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden in Kraft, seit Januar 2024 gilt es auch für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitende.** Für die Umsetzung des LkSG, die Kontrolle der Unternehmen sowie die Behandlung von

Beschwerden ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Dorthin können sich Betroffene wenden, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Das ist insbesondere dann hilfreich, wenn die Unternehmen keine ausreichenden Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, auf Beschwerden nicht angemessen reagieren oder wenn auf die Sorgfaltspflichtenverletzung eines Unternehmens hingewiesen werden soll.

**Allerdings ist das LkSG-Beschwerdeverfahren in zahlreichen Punkten mangelhaft:**

- **Intransparente Lieferketten:** Die Beweislast für eine Rechtsverletzung liegt bei den Betroffenen – über ein Online-Formular auf der Website des BAFA können sie Angaben zu Art, Zeitpunkt und Ort der Rechtsverletzung machen, idealerweise geben die Betroffenen direkt das Unternehmen an, gegen das sich die Beschwerde richten soll. Aufgrund der Komplexität und Intransparenz von Lieferketten **ist es für Betroffene aber häufig sehr schwierig herauszufinden, von welchem Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen am Ende abgenommen werden.** Hinzu kommt, dass das BAFA über keine Liste der Unternehmen verfügt, die das LkSG betrifft, weil die Unternehmen selbst prüfen müssen, ob sie unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Selbst für unterstützende Nichtregierungsorganisationen (NGO) ist

## Rechtliche Schutzgüter unter dem LkSG



Quelle: eigene Darstellung

## Verfahren einer Beschwerde (idealtypisch)

### Rechtsverletzung

- Betroffene Person identifiziert Verletzung ihres Rechts
- ggf. Beratung mit Gewerkschaft oder Nicht-regierungsorganisation (im In- oder Ausland)

### Beschwerdeverfahren

- Beschwerdeverfahren des Unternehmens nutzen
- und/oder Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren über Online-Formular des BAFA

### Abhilfe

- ggf. Erarbeitung von Maßnahmen, die die Rechtsverletzung künftig meiden, gemeinsam mit dem sorgfaltspflichtigen Unternehmen
- BAFA bewertet Risikoanalyse und Angemessenheit der Präventionsmaßnahmen des Unternehmens
- BAFA tritt in Verhandlung mit dem Unternehmen, verabredet Abhilfemaßnahmen, informiert Beschwerdeführer\*innen
- Rechtsverletzung der Beschwerdeführer\*innen wird durch die Abhilfemaßnahmen minimiert oder beendet und künftig vermieden

Quelle: eigene Darstellung

häufig erst eine umfassende Recherche notwendig, um Lieferbeziehungen nachvollziehen und die Unternehmen identifizieren zu können, gegen die sich die Beschwerde richten muss. Häufig ist sogar das nicht ausreichend, um die Lieferkette vollständig zu erfassen.

- **Angst vor Repression:** Gespräche mit Arbeitsrechtsorganisationen und Gewerkschaften zeigen, dass Beschwerden für Arbeiter\*innen häufig mit Ängsten vor Repressionen und Jobverlust verbunden sind. Sowohl das BAFA als auch die Unternehmen sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität von Beschwerdeführer\*innen zu wahren sowie Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung zu gewährleisten. In der Realität ist es allerdings keine Seltenheit, dass Unternehmen gegen die Vereinigungsfreiheit verstoßen und **Arbeiter\*innen am Arbeitsplatz wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten bedroht oder sogar entlassen werden**. In bisherigen

Beschwerdeverfahren beim BAFA wurde zudem bemängelt, dass Gewerkschaften angeblich nur ihre Koalitionsfreiheit als Gewerkschaft einfordern könnten. Allerdings wären die Gewerkschaften wichtige Mittler zur Vertretung ihrer Mitglieder in Beschwerdeverfahren und könnten den Schutz und die Anonymität von Einzelpersonen erhöhen. Insofern stellt sich die Frage, ob durch Hinweise und Beschwerden von Betroffenen zusammen mit den Risikoanalysen der Unternehmen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entlang von Lieferketten vollständig erfasst werden können. Voraussetzung für eine Beschwerde bleibt, dass das Einreichen von Beschwerden nur eine Option für Betroffene ist, wenn ihnen dadurch überschaubare Risiken entstehen und sie sich dadurch eine Verbesserung ihrer Situation erhoffen können. Zwar existiert die Möglichkeit, das BAFA auch anonym auf Rechtsverletzungen hinzuweisen, dann allerdings besteht kein Anspruch auf Tätigwerden, sodass dem Hinweis möglicherweise nicht nachgegangen wird.

- **Mangelnde Informationsarbeit:** Häufig kennen Betroffene weder ihre Rechte noch die Beschwerdemöglichkeiten über das LkSG. **Die Informations- und Unterstützungsangebote des BAFA und der Ministerien richten sich allerdings fast ausschließlich an die Unternehmen.** Die Aufgabe, die Rechteinhaber\*innen zu informieren, scheint hauptsächlich an NGOs abgewälzt zu werden. Selbst die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) formuliert ausdrücklich das Ziel, Unternehmen zu befähigen, ihrer Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt gerecht zu werden (GIZ 2023). Beschäftigte darin zu unterstützen, ihre Rechtsansprüche wahrzunehmen, nimmt darin allenfalls eine sekundäre Stellung ein. Folglich wurde der Großteil der bisher ans BAFA oder gegen Unternehmen gerichteten Beschwerden mit Unterstützung von deutschen oder internationalen NGOs eingereicht. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung unterstützt Informationsangebote für Gewerkschaften und lokale Arbeitsrechtsorganisationen in Produktionsländern zum LkSG.

- **Lange Verfahren, wenig Transparenz:** Im April 2023 reichten die Organisation Femnet, die Gewerkschaft National Garment Workers Federation aus Bangladesch und das European Centre for Constitutional and Human Rights die erste Beschwerde unter dem LkSG ein (FEMNET/NGWF/ECCHR 2023). Bis Ende September 2024 gab das BAFA offiziell nur die Rückmeldung, dass die Beschwerde «substantiiert» ist, das heißt, dass es Anhaltspunkte für die Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gibt – weitere Informationen fehlen aber bislang. Verschiedene Beschwerdeprozesse haben gezeigt, dass das BAFA keine Transparenz bei der Kommunikation im Beschwerdeverfahren herstellt, sondern jede Partei gesondert informiert, sodass die Beschwerdeführer\*innen nicht wissen, wie die Unternehmen auf die Beschwerden reagieren und welche von den Unternehmen ergriffenen Maßnahmen das BAFA als ausreichend einschätzt. **Insgesamt sind die Beschwerdeverfahren aus Sicht der Betroffenen demnach langwierig, bürokratisch und intransparent und haben bestenfalls zu punktuellen Verbesserungen geführt.**

Sowohl Unternehmen als auch die Arbeiter\*innen in der Lieferkette stehen aktuell vor der Herausforderung, dass die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Umwelt- und Sozialstandards entlang der Lieferkette seit Mitte der 1990er-Jahre unübersichtlicher werden (vgl. Kirsch u. a. 2023; Emons u. a. 2023). Es gibt:

- **selbstgesetzte Verhaltensregeln**, die einige Unternehmen schon seit den 2000er-Jahren verfolgen, um Verantwortung zu zeigen. Als Beispiel kann hier die Firma Tchibo genannt werden, die sich als Vorreiter in Sachen unternehmerische Sorgfalt versteht und zu den Unternehmen gehört, die die Einführung eines Lieferkettengesetzes gefordert hatten. Selbstgesetzte Regeln sind in ihrer Wirksamkeit zwar oft kaum bewertbar, helfen den Unternehmen aber, Legitimität für ihr Handeln zu generieren (Scheper 2019). Außerdem bleiben sie rechtlich unverbindlich;
- **Multi-Stakeholder-Initiativen**, in denen zum Beispiel Unternehmen Standards mit internationalen Gewerkschaftsverbänden, Regierungen und NGOs aushandeln. Ein Beispiel hierfür ist der Bangladesch-Akkord für Brandschutz und Gebäudesicherheit, der nach dem Einsturz der Rana-Plaza-Fabrik in Bangladesch ins Leben gerufen wurde;
- **globale Rahmenabkommen** sind Verträge, die zwischen multinationalen Konzernen und globalen Gewerkschaftsverbänden geschlossen werden. Die Verhandlung mit den Gewerkschaftsverbänden schafft eine wichtige Grundlage dafür, die Belange der Beschäftigten entlang der Lieferkette zu berücksichtigen. Da kein international gültiger Rechtsrahmen existiert, um die Einhaltung globaler Rahmenabkommen zu überwachen, werden meist unternehmensinterne Mechanismen zur Überwachung vereinbart. Recherchen zeigen, dass globale Rahmenabkommen die regionale, nationale und globale Netzwerkbildung der Beschäftigten in multinationalen Konzernen verbessert haben. Sie sind aber ebenfalls freiwillig, rechtlich nicht bindend und werden von Gewerkschaftsverbänden als unbefriedigend wahrgenommen.

Den meisten dieser Initiativen liegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der UNO (ILO) als völkerrechtliches Instrument oder die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte des UN-Menschenrechtsrats zugrunde. Die Freiwilligkeit der genannten Instrumente sowie die fehlende Möglichkeit, Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen, verdeutlichen nochmals die **Notwendigkeit einer gesetzlich geregelten unternehmerischen Sorgfaltspflicht**. Gleichzeitig sollten die bereits vorhandenen Ansätze weiterhin wissenschaftlich begleitet, hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert sowie erfolgreiche Ansätze kombiniert und weiterverfolgt werden. Um sicherzustellen, dass Menschen, die von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Lieferketten betroffen sind, Zugang zu übersichtlichen Rechtswegen haben und sich auf die Haftung der Verursacher und Schadensersatz verlassen können, scheint ein **Zusammenspiel aus Verpflichtung und Eigenverantwortung der Unternehmen sowie Zusammenarbeit mit Gewerkschaften** und zivilgesellschaftlichen Akteuren entlang der Lieferkette am besten geeignet.

## Die Rechte der Beschäftigten effektiver durchsetzen

Um die Wirksamkeit des LkSG für die Beschäftigten entlang der Lieferkette zu verbessern, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- **Stärkere Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitsrechtsorganisationen in Produktionsländern:** Die Asia Floor Wage Alliance – eine gewerkschaftsnahe NGO, die sich für die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie in Asien einsetzt – sieht das LkSG nur dann als wirksam an, wenn dadurch die Verhandlungsmacht der Arbeiter\*innen für länderübergreifende Tarifverträge gestärkt werden (Ginting/Saxby 2024). Das würde eine reale Verbesserung für die Arbeiter\*innen darstellen, weil es dem Unterbietungswettbewerb verschiedener Produktionsstandorte den Wind aus den Segeln nähme. Zudem fordert sie, dass die Gewerkschaften in den Produktionsländern aktiv an der Erstellung der Risikoanalysen der Unternehmen beteiligt werden, damit die Erfahrungen der Arbeiter\*innen Ausgangspunkt dieser Analysen werden. Aktuell macht das LkSG den Unternehmen sowohl bei der Risikoanalyse als auch bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren keinerlei Vorschriften zur Konsultation bestimmter Akteure. Auf Dialogveranstaltungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung entstand der Eindruck, dass sich Unternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten hauptsächlich an Beratungsagenturen wenden, aber nicht den Kontakt zu Gewerkschaften oder Arbeitsrechtsorganisationen suchen.
- **Unternehmen müssen die Compliance-Kosten tragen:** Im Zusammenhang mit den Kosten, die den Unternehmen durch die Einhaltung globaler Arbeits- und Sozialstandards entstehen, stellt sich zudem die Frage, wie viel Einmischung in soziale und arbeitsrechtliche Belange die Regierungen in den Produktionsländern dulden werden. In der Regel begrüßen sie die Investitionen ausländischer Firmen, wollen aber zugleich die Profitinteressen der lokalen Zulieferunternehmen schützen. Die arbeitsrechtlichen Trends in vielen Produktionsländern, wie zum Beispiel in Indien, tendieren eher dazu, den rechtlichen Schutz der Beschäftigten weiter abzubauen, das heißt, die Arbeitsmärkte weiter zu deregulieren. Viele Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte in den Produktionsländern werden sich also nur dann durchsetzen lassen, wenn deutsche und europäische Unternehmen bereit sind, den Preis dafür zu bezahlen und die Margen entlang der Wertschöpfungskette umzuverteilen.
- **Gewerkschaften und Betriebsrät\*innen in Deutschland können eine aktive Rolle einnehmen:** Die Herausforderungen, die mit der Auslagerung, Verlagerung, Standortkonkurrenz und Zergliederung der Lieferkette für die gewerkschaftliche Organisierung und transnationale Solidarität in globalen Lieferketten einhergehen, sind nicht nur in der politischen Praxis bekannt, sondern auch wissenschaftlich belegt (Haipeter u. a. 2023). Trotzdem sind solche Praktiken bereits in einigen Unternehmen etabliert und die Hans-Böckler-Stiftung verlangt beispielsweise, dass Beschäftigte in Deutschland in die Wirksamkeitskontrolle und die Gestaltung der Beschwer-

deverfahren ihrer Unternehmen einbezogen werden sollten (Hans-Böckler-Stiftung 2022). Leider macht in diesem Punkt **das LkSG keine eindeutige Vorschrift und fällt hinter die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zurück**. Letztere sehen immerhin vor, dass die Beschäftigtenvertretung in die Formulierung einer Grundsatzklärung zur menschenrechtlichen Sorgfalt einbezogen werden muss. Das LkSG hat dies aber nicht übernommen, sondern behält lediglich den Wirtschaftsausschüssen der Betriebsräte einen Unterrichts- und Beratungsanspruch zu Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht vor. Die Gewerkschaften und Betriebsräte in Deutschland könnten an dieser Stelle noch mehr Mitbestimmungsrechte einfordern und sich solidarisch mit den Beschäftigten entlang der Lieferkette zeigen. Auf parlamentarischem Weg sollte versucht werden, an dieser Stelle eine Stärkung des Gesetzes durchzusetzen.

## Das LkSG für mehr globale Gerechtigkeit nutzen

Der Fokus der deutschen Außen- und Wirtschaftspolitik liegt im Moment auf Krisenfestigkeit und Diversifizierung, um die Auswirkungen der globalen geopolitischen Spannungen, des Klimawandels und anderer Schocks wie Pandemien auf die Lieferketten der deutschen Wirtschaft zu minimieren. Wir sollten uns vor Augen halten, dass global eine **Beschleunigung der sozialen Ungleichheit im Gange** ist, die sich fortsetzen und durch die genannten Schocks intensivieren wird. Darum ist es jetzt umso wichtiger, auf diese Krisen mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu reagieren, die nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft im Sinn haben, sondern auf

die solidarische Stärkung der Menschen ausgerichtet sind, deren Volkswirtschaften und Lebensrealitäten über Lieferbeziehungen und Marktdominanz maßgeblich durch das Agieren europäischer Unternehmen bestimmt werden.

Wie positionieren wir uns als Linke zum LkSG? Fest steht, dass **eine weitere Abschwächung des Gesetzes nicht akzeptabel** ist. In Deutschland hatten sich 2019 über 140 zivilgesellschaftliche Organisationen in der «Initiative Lieferkettengesetz» zusammengeschlossen, um die Einführung des Lieferkettengesetzes zu fordern. Den Erfolg ihrer jahrelangen Arbeit gilt es zu verteidigen und die Bundesregierung darauf zu verpflichten, unternehmerische Sorgfaltspflichten im Sinne der Beschäftigten in globalen Lieferketten umzusetzen. Dabei müssen wir vorsichtig sein, die Erwartungen an das LkSG nicht zu überfrachten.

Die gesetzliche Regulierung von Lieferkettenbeziehungen ist eine systemimmanente Lösung, die die Hierarchien und ungleichen Machtverhältnisse des globalen Kapitalismus nicht grundlegend infrage stellt. Arbeitsintensive Produktionsschritte mit geringer Wertschöpfung werden noch immer in sogenannte Entwicklungsländer verlagert, um maximalen Mehrwert abzuschöpfen und Risiken zu minimieren (oder zu ignorieren). Die Produktionsschritte mit hoher Wertschöpfung und mit ihr die Kapitalakkumulation verbleiben in den industrialisierten Zentren. Diese Dynamiken wird das LkSG nicht auflösen, sondern schlimmstenfalls verstetigen.

Als Linke können wir dieses Instrument dennoch nutzen, um **ein grundlegendes Umdenken in der Gestaltung des internationalen Handels und der Arbeitsbeziehungen** anzustoßen.

## LkSG und CSDDD im Überblick

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Europäische Lieferkettenrichtlinie, Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)
seit 1. Januar 2023 in Kraft	seit 26. Juli 2024 in Kraft, muss bis 26. Juli 2026 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden
legt die menschenrechtlichen Schutzgüter fest (siehe Abb.)	erweitert die Schutzgüter des LkSG, berücksichtigt u. a. breiteres Spektrum an Verstößen gegen den Umweltschutz, wie z. B. Beeinträchtigungen der Biodiversität oder Schädigung des Weltkulturerbes
legt fest, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Unternehmen notwendig sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Risikomanagement</li> <li>– Präventionsmaßnahmen</li> <li>– Abhilfemaßnahmen</li> <li>– Beschwerdeverfahren</li> <li>– Dokumentations- und Berichtspflicht</li> </ul>	sieht zusätzliche Pflichten vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiedergutmachung (zivilrechtliche Haftung vor Gericht im Land des Unternehmenssitzes)</li> <li>– fasst den Begriff der Lieferkette weiter im Sinne einer Aktivitätskette, sodass z. B. Tätigkeiten nach der Herstellung eines Produkts, wie Auslieferung oder Marketing, inbegriffen sind</li> <li>– Konsultation mit Stakeholdern (z. B. Gewerkschaften) zur Risikoanalyse und Entwicklung von Maßnahmenplänen</li> </ul>
BAFA bzw. nationale Aufsichtsbehörde kann Bußgelder zur Sanktionierung der Unternehmen verhängen, kann Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen	
gilt für Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in Deutschland (seit 2024)	gilt für Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in der EU und einem Mindestumsatz von 450 Millionen Euro weltweit

Quelle: eigene Darstellung; vgl. die detaillierte Gegenüberstellung der Friedrich-Ebert-Stiftung (Grabosch 2024)

## Handlungsansätze

Ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen sehen wir folgende **Handlungsansätze**:

- **einen proaktiven Dialog und Interessensausgleich mit den Arbeiter\*innen entlang der Lieferketten**;
- umfangreiche **Informationsangebote** für Gewerkschaften und Arbeitsrechtsorganisationen in den Produktionsländern, die Arbeiter\*innen helfen, ihre Rechte im Rahmen des LkSG wahrzunehmen;
- **übersichtliche und leicht zugängliche Rechtswege** für Betroffene von Rechtsverletzungen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten;
- **Offenlegung der Lieferbeziehungen sorgfaltspflichtiger Unternehmen**;
- engagierte **Kommunikation des BAFA** mit den Beschwerdeführer\*innen;
- eine **Verschärfung des Kartellrechts**, um marktbestimmende Unternehmen in ihrer Macht zu beschränken;
- Deutschland und die EU sollten endlich eine **aktive Rolle in der Aushandlung des UN-Treaty** zu Wirtschafts- und Menschenrechten zur globalen Regulierung von Lieferketten einnehmen;
- die Umsetzung der CSDDD in deutsches Recht darf **keinesfalls zu einer Abschwächung des LkSG** und einer Verzögerung der Pflichterfüllung durch die Unternehmen führen.

## Literatur

**dpa (2024)**: Scholz zum Lieferkettengesetz: «Das kommt weg», sueddeutsche.de, 22.10.2024, <https://t1p.de/2scs0>

**Emons, Oliver/Fulda, Barbara/Klengel, Ernesto (2023)**: Rechtliche Instrumente zur Umsetzung von Sozialstandards in Lieferketten, in: Haipeter u. a. (Hrsg.): Soziale Standards in globalen Lieferketten, Bielefeld, 135–156.

**FEMNET/NGWF/ECCHR (2023)**: Erster Beschwerdefall nach deutschem Lieferkettengesetz eingereicht, Pressemitteilung, 24.4.2023, <https://t1p.de/cojl8>

**Ginting, Wiranta/Saxby, Ashley (2024)**: From Due Diligence to Global Justice, rosalex.de, 8.1.2024, [www.rosalex.de/en/news/id/52381](http://www.rosalex.de/en/news/id/52381)

**Grabosch, Robert (2024)**: Die EU-Lieferkettenrichtlinie. Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung.

**GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2023)**: Menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten in weltweiten Lieferketten fördern, Bonn/Eschborn, [www.giz.de/de/weltweit/122202.html](http://www.giz.de/de/weltweit/122202.html)

**Haipeter, Thomas/Helfen, Markus/Kirsch, Anja/Rosenbohm, Sophie (Hrsg.) (2023)**: Soziale Standards in globalen Lieferketten, Bielefeld, [www.transcript-verlag.de/shop-Media/openaccess/pdf/oa9783839467701.pdf](http://www.transcript-verlag.de/shop-Media/openaccess/pdf/oa9783839467701.pdf)

**Hans-Böckler-Stiftung (2022)**: Die Lieferkette geht auch den Betriebsrat an, Böckler Impuls 19/2022.

**Hofmann, Florian Thomas (2020)**: Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) – gescheitert, Bitbase Group, 9.10.2020, [www.bitbasegroup.com/news-details/nationaler-aktionsplan-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-nap-gescheitert](http://www.bitbasegroup.com/news-details/nationaler-aktionsplan-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-nap-gescheitert)

**Initiative Lieferkettengesetz**, <https://lieferkettengesetz.de>

**Kirsch, Anja/Puhl, Carolin/Rosenbohm, Sophie (2023)**: Globale Rahmenabkommen als Werkzeug zur Regulierung von Arbeitsstandards in Lieferketten, in: Haipeter u. a. (Hrsg.): Soziale Standards in globalen Lieferketten, Bielefeld, 27–53.

**LkSG (2021)**: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 16.7.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I, Nr. 46, Bonn, <https://t1p.de/fd27n>

**Mittwoch, Anne-Christin (2024)**: Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Anwendungsbereichs des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), hrsg. von Germanwatch und Oxfam Deutschland, Berlin/Bonn, [www.germanwatch.org/de/91189](http://www.germanwatch.org/de/91189)

**Niemeyer, Hannes (2024)**: Unmut über Lieferkettengesetz, in: Frankfurter Rundschau, 7.10.2024, <https://t1p.de/wfumx>

**Scheper, Christian (2019)**: Menschenrechte als private Legitimitätspolitik, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 1/2019, S. 5–27, [www.nomos-elibrary.de/10.5771/0946-7165-2019-1-5.pdf](http://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0946-7165-2019-1-5.pdf)

**Nadja Dorschner** ist Referentin für globale Lieferketten und sozial-ökologische Transformation im Asienreferat der Rosa-Luxemburg-Stiftung, vorher hat sie zwei Jahre lang das Regionalbüro Südasiens der Stiftung geleitet. Sie hat Internationale Entwicklung an der Universität Wien studiert.

